

Inhalt

- Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 06.05.2024 [Seite 1](#)
- Sitzung des Finanzausschusses am 07.05.2024 [Seite 1](#)
- Sitzung des Ortschaftsrates Cainsdorf am 07.05.2024 [Seite 2](#)
- Sitzung des Ortschaftsrates Crossen am 07.05.2024 [Seite 2](#)
- Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses am 14.05.2024 [Seite 2](#)
- Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark [Seite 3](#)
- Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Zwickau (Fraktionsfinanzierungssatzung) vom 30.04.2024 [Seite 5](#)
- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 [Seite 12](#)
- Öffentliche Bekanntmachung: Widmung der Straße „Am Kraftwerk“ [Seite 18](#)

Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses

am 6. Mai 2024, 16:00 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. Obergeschoss, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
 - 2.1. Vergabe von Bauleistungen; Sanierung Schule am Windberg, Windbergstraße 68, 08060 Zwickau, Los 02 Baumeisterarbeiten – BV/112/2024 Bauen
 - 2.2. Vergabe von Bauleistungen; Sanierung Schule am Windberg, Windbergstraße 68, 08060 Zwickau, Los 03 Tischlerarbeiten Fenster – BV/113/2024 Bauen
 - 2.3. Vergabe von Bauleistungen; Sanierung Schule am Windberg, Windbergstraße 68, 08060 Zwickau, Los 20 Raumluft-/Kältetechnische Anlagen – BV/114/2024 Bauen
 - 2.4. Vorhabenbeschluss für die Maßnahme: „Ersatzneubau der Außenanlagen der Lichtsignalanlage S 290 Crimmitschauer Straße/Kopernikusstraße/K 6705 Jahnstraße“ sowie Vergabe von Planungsleistungen – BV/117/2024 Bauen
 - 2.5. Widmung der Straße „Kuckucksweg“ und des beschränkt-öffentlichen Weges (BÖW) „Kuckucksweg BÖW 1“ – BV/118/2024 Bauen
 - 2.6. Umstufung von Teilen der Glauchauer Straße und Schlunziger Straße – BV/119/2024 Bauen
 - 2.7. Vergabe der Kampfmitteluntersuchung für das Bauvorhaben „Planitzer Markt, Komplexmaßnahme“ – BV/120/2024 Bauen
3. Informationen der Verwaltung
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Finanzausschusses

am 7. Mai 2024, 16:00 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. Obergeschoss, Hermann-Mühlpfort-Raum

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen

- 2.1. Beschluss zur Beschaffung und Inbetriebnahme einer Feuerwehrverwaltungssoftware sowie Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel – BV/124/2024 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
- 2.2. Beschluss zur Beschaffung von Feuerwehrhelmen und Feuerwehreinsatzhosen – BV/125/2024 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
- 2.3. Vergabebeschluss zur Beschaffung eines Fahrzeuges zur Absicherung der Winterdienstpflichten auf städtischen Anliegerflächen, Verkehrssicherungs- und Grünpflegearbeiten einschließlich der Bewässerung von städtischen Bäumen und Pflanzen – BV/110/2024 Bauen
- 2.4. Spenden per 31.03.2024 – BV/111/2024 Finanzen und Ordnung
3. Informationen der Verwaltung
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Cainsdorf

am 7. Mai 2024, 17:30 Uhr, im Turnerheim Cainsdorf, Wilkauer Straße 56,
08064 Zwickau

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Bürgerfragestunde mit der Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau, Frau Constance Arndt
3. Rückblick auf die Legislaturperiode 2019 – 2024 des Ortschaftsrates
4. Verschiedenes
- 4.1. Stand und Probleme der Vorbereitung der Veranstaltungen im Ortsteil 2024
- 4.2. Information und Auswertung der Stadtratssitzungen
5. Informationen der Verwaltung
6. Anfragen der Ortschaftsräte
7. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Crossen

am 7. Mai 2024, 18:00 Uhr, im Gemeindezentrum, Schnependorfer Straße 11

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Bürgerfragestunde 18.00 – 18.30 Uhr
3. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
- 3.1. Jubiläum Schnependorf – BV/106/2024 Ortsvorsteher Crossen
4. Verschiedenes
- 4.1. Kiesabbau Schnependorf – Einladung an die BI pro Natur e. V.
- 4.2. Schlaglochbeseitigung Dorfplatz Schnependorf
- 4.3. Auswertung Frühjahrsputz
5. Informationen der Verwaltung
6. Anfragen der Ortschaftsräte
7. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses

am 14. Mai 2024, 16:00 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. Obergeschoss, Bürgersaal

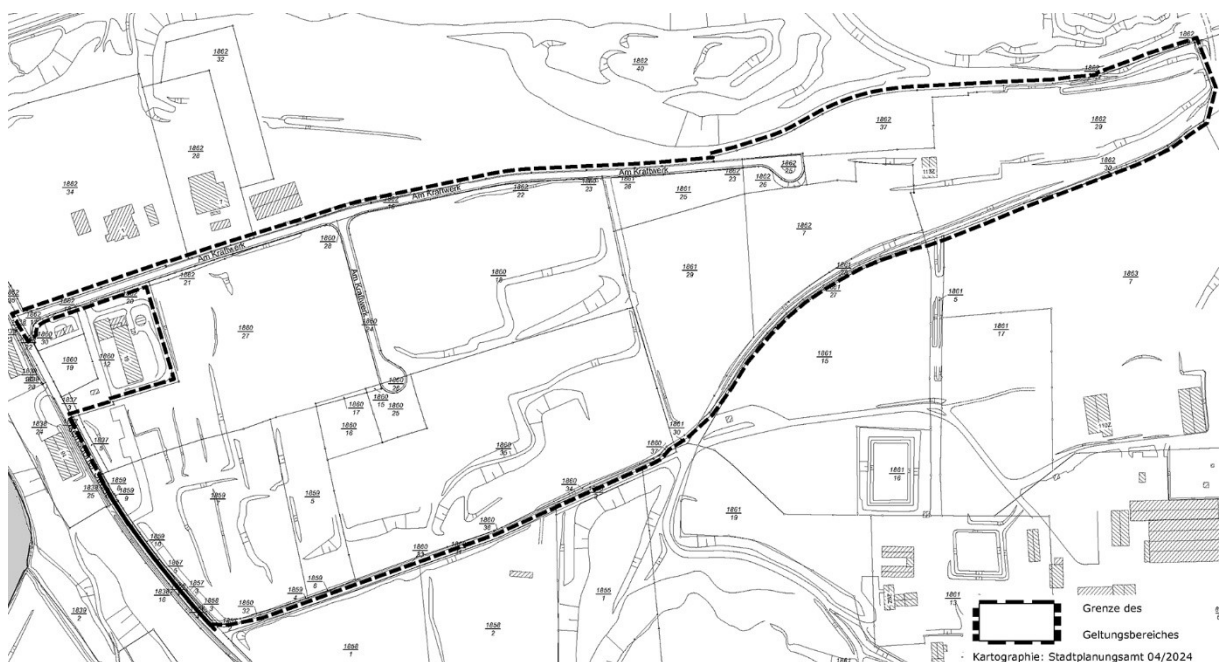
Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen

- 2.1. Petition zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen – BV/126/2024 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
3. Informationen der Verwaltung
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Weitere Informationen: www.zwickau.de/ratsinfo

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark



Übersichtsplan: Bebauungsplan Nr. 126, für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark

Das Landratsamt Zwickau; Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz hat den vom Stadtrat der Stadt Zwickau am 25.01.2024 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen **Bebauungsplan Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark** mit Bescheid vom 08.04.2024, AZ: 1460-621.42.02481/32, aufgrund von § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) *ohne Auflagen und Hinweise* genehmigt.

Maßgebend sind der Teil A – Planzeichnung und der Teil B – Textliche Festsetzungen der des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.11.2023.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark wurde am 25.04.2024 ausgefertigt und tritt am 02.05.2024 in Kraft.

Jedermann kann nach § 10 Abs. 3 BauGB den genehmigten Bebauungsplan Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark mit Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter www.zwickau.de und im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> eingestellt und damit zur Einsicht vorgehalten.

Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Das gleiche gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Hiermit werden die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitere Hinweise:

- I. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- II. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zwickau, den 25.04.2024
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Zwickau (Fraktionsfinanzierungssatzung) vom 30.04.2024

Aufgrund von § 35a Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO) vom 27. März 2023 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Fraktionsfinanzierungssatzung beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1 Grundsätze

Abs. 1

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Zwickau und seiner Gremien können sich Mitglieder des Stadtrates zu Fraktionen zusammenschließen. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung mit. Insofern leisten Fraktionen einen Beitrag zur Effizienz und Optimierung der Stadtratsarbeit, da sie Vorarbeiten für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen in den Gremien und im Stadtrat leisten.

Abs. 2

Fraktionen werden durch freiwilligen Zusammenschluss von Mandatsträgern mit gemeinsamer Grundüberzeugung gebildet. Entsprechend der Geschäftsordnung ist die Bildung von Fraktionen schriftlich dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Sämtliche Mitglieder haben diese Mitteilung jeweils zu unterzeichnen. Änderungen (z. B. Austritt oder Auflösung) sind ebenfalls jeweils unmittelbar dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Fraktionen erlöschen spätestens mit dem Ende der Wahlperiode.

Abs. 3

Die Fraktionen erhalten zur Finanzierung ihrer notwendigen sachlichen und personellen Aufwendungen Mittel aus dem städtischen Haushalt. Die Höhe sowie weitere Leistungen richten sich nach Punkt II dieser Satzung.

II. Leistungen an Fraktionen

§ 2 Monatliche Mittel

Abs. 1

Die Fraktionen erhalten monatlich Mittel zur Deckung ihrer notwendigen Aufwendungen. Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Fraktion in Höhe von 3.900 Euro sowie einem Betrag in Höhe von 250 Euro für jedes Mitglied. Eine Anpassung dieser Fraktionsfinanzierung erfolgt analog den Tarifsteigerungen des Öffentlichen Dienstes (TVöD VKA).

Abs. 2

Eine Fraktion erhält die Mittel nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem sie die Stellung einer Fraktion hat, letztmals jedoch für den Monat, in dem die Wahlperiode endet (vgl. § 33 Abs. 2 SächsGemO).

Abs. 3

Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die Zuschüsse in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintritt. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.

Abs. 4

Die Verwaltung ist gehalten, an der Lösung von Problemen mitzuwirken, die sich aus üblichen, von dieser Satzung gedeckten Rechtsgeschäften bei Fraktionsauflösungen vor Ende der Wahlperiode ergeben können.

§ 3 Räumlichkeiten

Abs. 1

Die Fraktionen erhalten entsprechende Räumlichkeiten kostenlos in Gebäuden der Stadtverwaltung, in der Regel im Rathaus, zur Verfügung gestellt. Nur in den Fällen, in denen die Stadtverwaltung keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen kann, können Mittel für die Anmietung entsprechender Räume genutzt werden. In diesen Ausnahmefällen soll auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Ausgaben eine Erstattung der Mietkosten zusätzlich zu den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Zuwendungen erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.

Abs. 2

Über die Büroräume, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ist ein Mietvertrag abzuschließen. Wird der Vertrag von einer Fraktion schuldhaft verletzt und kommt es zu einer fristlosen Kündigung, ist es nicht gestattet, Miete für außerhalb des Rathauses liegende Räumlichkeiten aus den Fraktionsmitteln zu zahlen.

III. Zulässigkeit und Grenzen der Verwendung

§ 4 Grundsätze der Zulässigkeit

Abs. 1

Ausgaben müssen grundsätzlich einen Bezug zur Fraktionstätigkeit haben. Es muss nachvollziehbar sein, dass die entstandenen Kosten der notwendigen Zweckbestimmung unterliegen.

Abs. 2

Die Fraktionsmittel dürfen weder Ersatz noch Zuschuss für Aufwendungen sein, die den Mitgliedern des Stadtrates oder den Stadtratsgremien entstehen und welche bereits durch die Entschädigungssatzung abgegolten werden.

Abs. 3

Verträge sind seitens der Fraktionen stets auf die Wahlperiode zu befristen und nach Möglichkeit an den Status der Fraktion zu binden.

Abs. 4

Insbesondere haben die Fraktionen auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu achten. Grundsätze des Haushalts- und Kassenrechts sind einzuhalten. Die den Fraktionen gewährten Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien oder Wählergruppen verwendet werden.

§ 5 Personal

Abs. 1

Zur Bearbeitung der Aufgaben der Fraktionen können Mitarbeiter eingestellt werden. Auf Arbeitsverhältnisse mit Fraktionsmitarbeitern sind bezüglich der Vergütung die Eingrup-

pierungsregelungen des gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen anzuwenden. Für Fraktionsmitarbeiter sind in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Stellenbeschreibungen zu erstellen, in denen die Tätigkeitsmerkmale dargestellt sind. Dabei ist maximal eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 möglich.

Abs. 2

Alternativ zur Anstellung eigenen Personals ist die Beauftragung der Geschäftsführung mittels Dienstvertrag gemäß § 611 BGB zulässig.

Abs. 3

Arbeitsverhältnisse sind auf die jeweilige Wahlperiode zu begrenzen und an den Status der Fraktion zu binden. Die anfallenden Personalkosten sind Bestandteil der Geschäftsführungskosten.

Abs. 4

Das Personal- und Hauptamt unterstützt die Fraktionen in allen Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis der Fraktionsmitarbeiter im Zusammenhang stehen und übernimmt auf entsprechenden Antrag die Abwicklung der Vergütungsabrechnung, einschließlich sämtlicher damit verbundener Nebenleistungen (z.B. Unfallkasse, vermögenswirksame Leistungen).

Abs. 5

Die Vereinbarung zur Gestaltung der Arbeitszeit der Fraktionsmitarbeiter entsprechend den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sowie deren Kontrolle obliegt dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Abs. 6

Fraktionsmitarbeiter sind dem Oberbürgermeister unmittelbar nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu benennen.

§ 6 Sachkosten

Abs. 1

Zu den Fraktionsgeschäftsführungskosten zählen alle Sachkosten für den laufenden Geschäftsbedarf. In Ausnahmefällen entsprechend § 3 Abs. 1 können hierunter auch erforderliche Mietkosten fallen. Dienstreisen, die einen eindeutigen Bezug zur Fraktionsarbeit aufweisen, sind gemäß Sächsischem Reisekostengesetz beim Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beantragen und abzurechnen. Hierzu ist das Formblatt der Stadtverwaltung zu nutzen. Dienstreisen bedürfen der Zustimmung durch den Fraktionsvorsitzenden, Dienstreisen des Fraktionsvorsitzenden bewilligt sein Stellvertreter. Im Geschäftsbetrieb üblicherweise kurzfristig anfallende Dienstfahrten, insbesondere innerhalb des Stadtgebiets, sind mittels Fahrtenbuch abzurechnen und entsprechend den hierfür geltenden Regelungen der Stadtverwaltung zu vergüten. Berücksichtigt werden können darüber hinaus Fortbildungskosten, wenn die Fortbildung im Auftrag der Fraktion erfolgt und für die Arbeit der Fraktion dienlich ist.

Abs. 2

Sitzungen und Klausurtagungen der Fraktionen sind erstattungsfähig. Sie sollten grundsätzlich in Zwickau und nach Möglichkeit in Räumlichkeiten der Stadtverwaltung stattfinden. Ausgaben für Referenten können nur dann aus den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten werden, wenn die Referententätigkeit für die Fraktionsarbeit erforderlich ist. Den Finanzunterlagen der Fraktionen sind ggf. Begründungen für vergütete Referententätigkeit und Kosten für Tagungen außerhalb der üblichen Fraktionsräume beizufügen.

Abs. 3

Öffentlichkeitsarbeit muss einen sachlichen Bezug zur Fraktionsarbeit haben. Ausgaben dürfen daher nur zur Information über die Arbeit der Stadtratsfraktion eingesetzt werden. Eine gezielte Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit in der Vorwahlphase ist nicht zulässig. In der Schlussphase des Wahlkampfes (sechs Wochen vor der Wahl) ist zudem die Verwendung von Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit zu Arbeits- und Erfolgsberichten nicht erlaubt, auch wenn diese zu anderen Zeiten gestattet wäre.

Abs. 4

Die Verwendung von Mitteln der Fraktionsfinanzierung zugunsten von politischen Parteien, Wählervereinigungen oder ihrer Gruppierungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Insbesondere ist es unzulässig, in der Vorwahlphase (sechs Monate vor der Wahl) oder im Kommunalwahlkampf unter Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel für die Fraktionen tragenden Parteien oder Wählervereinigungen Wahlwerbung zu betreiben.

Abs. 5

Blumen und Geschenke dürfen aus Fraktionsmitteln bezahlt werden, wenn sie Zwecken der Außenrepräsentation dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist.

§ 7

Unzulässige Verwendung

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

- die Bewirtung der Fraktionsmitglieder,
- gesellige Veranstaltungen oder allgemeine Bildungsreisen,
- Spenden, Verfügungsmittel für den Vorsitzenden,
- Aufwendungen für die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich im Einzelfall nicht um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt,
- Geschenke, Darlehen und andere Zuwendungen an Fraktionsmitglieder, Angestellte der Fraktion, Beschäftigte der Stadtverwaltung und andere Dritte,
- Aufwendungen der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

IV. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

§ 8

Bewirtschaftungsgrundsätze und Kassenordnung

Abs. 1

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend § 2 Abs. 1 in den Haushaltsplan eingestellt. Die Fraktionen haben dazu auf Anforderung eine Übersicht entsprechend der VwV Gliederung und Gruppierung Anlage 21 zu erstellen.

Abs. 2

Die Fraktionen haben bei der Bewirtschaftung sicherzustellen, dass auch Ausgaben, die nicht regelmäßig monatlich anfallen (z.B. etwaige Jahressonderzahlungen für Beschäftigte), geleistet werden können.

Abs. 3

Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Fraktionsmittel sind grundsätzlich an die Stadtverwaltung zurückzuführen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein konkreter Bedarf für die Übertragung besteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Ansammlung von Mitteln einer späteren Investition dient. Im Fall der Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist deshalb stets anzugeben, für welchen konkreten Zweck die Mittel künftig verwendet werden sollen. Die Übertragung der Mittel in das Folgejahr bedarf der Zustimmung durch den Oberbürgermeister.

Abs. 4

Die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fraktion erfolgt nach einer fraktionseigenen Kassenordnung. Diese hat mindestens folgende Punkte verbindlich zu enthalten:

- Gestaltung der Verfügungsberechtigung,
- Regelung der Zeichnungsbefugnis für die sachlich/rechnerischen Feststellungen sowie für Anordnungen - inklusive Stellvertreterregelungen,
- Gestaltung der Buch- und Belegführung,
- Art und Weise der Führung des Barkassenbetriebes, des Belegwesens und der Buchungen,

- Regelung der internen Finanzrevision,
- Haftung bei etwaigen Rückforderungen (vgl. § 11 Abs. 3).

Abs. 5

Die Kassenordnung ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Fraktionstätigkeit bzw. nach Inkrafttreten dieser Satzung an den Oberbürgermeister zu übergeben. Die Fraktionen haben über das bewegliche Inventargut ab einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von 100 Euro eine Inventarliste zu führen. Fachliteratur ist in einem gesonderten Verzeichnis aufzulisten. Inventargüter und Fachliteratur sind Eigentum der Stadt Zwickau.

V. Nachweis und Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

§ 9

Nachweis und Prüfung

Abs. 1

Über die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel ist jährlich ein Nachweis in einfacher Form entsprechend der beigefügten Anlage zu führen. Dieser Bericht über das abgelaufene Haushaltsjahr ist bis spätestens 15.02. des Folgejahres an den Oberbürgermeister zu übergeben. Mit dem Nachweis sind die vollständige Inventarliste, die Arbeitszeiterfassung des von der Fraktion beschäftigten Personals sowie das Verzeichnis der vorhandenen Fachliteratur abzugeben. Erforderlich ist schließlich die Erklärung des Fraktionsvorsitzenden, dass die Mittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsführung der Fraktion verwendet wurden. Sollte der Nachweis nicht fristgemäß eingehen, wird die Zahlung der Fraktionsmittel bis zur Vorlage des Nachweises mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Abs. 2

Der Nachweis wird in der Regel jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Abs. 3

Nicht in Anspruch genommene Mittel gemäß § 8 Abs. 3 sind an den städtischen Haushalt zurückzuführen bzw. können auf Antrag mit den monatlichen Zahlungen verrechnet werden. In dem in § 8 Abs. 3 geregelten Ausnahmefall ist eine Übertragung von Mitteln möglich.

§ 10

Auflösung von Fraktionen

Abs. 1

Bei Auflösung einer Fraktion ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Auflösungstag ein Nachweis entsprechend § 9 Abs. 1 dem Oberbürgermeister zu übergeben. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind an den städtischen Haushalt zurückzuführen. Vorhandenes Inventar sowie Fachliteratur sind der Stadtverwaltung zu übergeben.

Abs. 2

Nach Absprache mit dem Oberbürgermeister ist auch eine Veräußerung des erworbenen Inventars an eine andere Fraktion möglich. Die Fraktion ist nach ihrer Auflösung mit dem Ziel der vollständigen Beendigung abzuwickeln. Diese Regelungen gelten auch, wenn die Fraktionen zum Ende der Wahlperiode erlöschen.

Abs. 3

Eine sich mit der neuen Wahlperiode konstituierende Fraktion gleichen Namens oder gleicher politischer Herkunft ist mit der vorhergehenden nicht identisch und nicht deren Rechtsnachfolgerin. Sofern dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, ist die Verwaltung gehalten, die Bildung von Fraktionen gleichen Namens oder gleicher politischer Herkunft durch Übergabe des bisher genutzten Inventars zu erleichtern.

**§ 11
Prüfung und Aufbewahrung**

Abs. 1

Der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Inanspruchnahme der Mittel zu geben. Eine Einsichtnahme durch den Oberbürgermeister oder das Rechnungsprüfungsamt ist insbesondere zu gewährleisten, wenn begründete Zweifel an der Nachweisführung bzw. der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel bestehen.

Abs. 2

Kassenbücher und Belege sind nach § 34 SächsKomKBVO aufzubewahren. Nach der Auflösung der Fraktion sind die entsprechenden Akten der Stadtverwaltung zu übergeben.

Abs. 3

Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel können zurückgefordert werden, insoweit sie zweckwidrig verwendet wurden. Die fraktionseigene Kassenordnung hat eine entsprechende Regelung zu enthalten.

VI. Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

**§ 12
Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten**

Abs. 1

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf alle Personen gleichermaßen.

Abs. 2

Die Satzung tritt am Tag nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der 7. Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Finanzierung der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Zwickau vom 01.06.2017 außer Kraft.

* * * * *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 30.04.2024
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung

Verwendungsnachweis Fraktionsentschädigung für die Fraktion

Zeitraum von
bis

Zahlenmäßiger Nachweis:

Einnahmen	Betrag in Euro
Zuweisungen aus städtischem Haushalt	
Sonstige Einnahmen (Lohnersatzleistungen, etc.)	
Summe Einnahmen	
Ausgaben	
Personalkosten	
Raumkosten	
Telefon/Internet	
Weiterbildung/Dienstreisen	
Beratungskosten/Dienstleistungen	
Miete/Leasing für bewegliche WG	
Beiträge und Versicherungen	
EDV-Kosten einschließlich Wartung/ Reparatur	
Kontoführungsgebühren	
Bürobedarf/Porto/Fachliteratur	
Sonstiges (ist zu benennen)	
Summe Ausgaben	
Einnahmen-Überschuss/Fehlbetrag	

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig
stattfindenden Kommunalwahlen am 09.06.2024**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen in der Stadt Zwickau (Kreistagswahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen) wird in der Zeit vom Montag, 20. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	Feiertag (Pfingstmontag)
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zwickau,
Rathaus,
Bürgerservice, EG,
Hauptmarkt 1,
08056 Zwickau
♿ - Zugang barrierefrei

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb dieser Frist die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen ins Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Zwickau bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Zwickau, Rathaus, Bürgerservice, EG, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese wird in Form eines Briefes verschickt. Achten Sie auf den Aufdruck „WICHTIGE WAHLSACHE“. In der Wahlbenachrichtigung ist vermerkt, für welche Wahlen diese gilt.

Die Wahlbenachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, indem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Zudem wird in der Wahlbekanntmachung (vor. am 31.05.2024) veröffentlicht, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein
 - zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Zwickau oder durch Briefwahl teilnehmen;
 - zur Kreistagswahl hat, kann durch Stimmabgabe in einem Wahlraum seines Wahlkreises im Landkreis Zwickau oder durch Briefwahl teilnehmen;
 - zur Stadtratswahl hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Zwickau oder durch Briefwahl teilnehmen;
 - zu einer Ortschaftsratswahl hat, kann durch Stimmabgabe in einem Wahlraum der jeweiligen Ortschaft oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) bei der Europawahl, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung [EuWO] und bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO) bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO versäumt haben,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 bzw. § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
 - das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Zwickau gelangt ist.
- b) bei den Kommunalwahlen, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024

- zu beantragen (§ 11 Nr. 1 Sächsische Kommunalwahlordnung [Sächs-KomWO] i. V. m. § 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Frist auf Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist (§ 11 Nr. 2 SächsKomWO),
- ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist (§ 11 Nr. 3 SächsKomWO).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Briefwahlbüro mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Antrag sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren sollte die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Der Antrag kann auch online unter www.zwickau.de/briefwahl gestellt werden.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Verwaltungszentrum, Haus 9, 1. OG, Zimmer 212, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau. Es hat ab dem 14. Mai 2024 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Am Freitag vor dem Wahltag, 7. Juni 2024, hat das Briefwahlbüro von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten, der des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert ist, tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. a) Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhält der Wahlberechtigte zugleich
 - den amtlichen Stimmzettel,

- den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind, und
 - das Merkblatt für die Briefwahl.
- b) Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält der Wahlberechtigte zugleich
- den/die amtlichen Stimmzettel (entsprechend der Wahlberechtigung),
 - den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind, und
 - das Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl vor Ort im Briefwahlbüro ausüben.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Zwickau vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den weißen amtlichen Stimmzettelumschlag und für die Kommunalwahlen in den gelben amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die auf den Wahlscheinen vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangener Wahlbriefumschlag) und verschließt diese,
- übersendet die Wahlbriefe rechtzeitig an das auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Briefwahlbüro. Die Wahlbriefe können auch im Briefwahlbüro abgegeben werden.

Bedient sich der Wähler bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlscheinen so rechtzeitig an das Briefwahlbüro der Stadt Zwickau abgesendet werden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- 7.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG), § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung (EuWO) sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO).
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO i. V. m. § 4 EuWG, § 17 Abs. 2 BWahlG und den §§ 24 bis 29 EuWO sowie i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 33, 37a, 48 KomWG und den §§ 12 und 13 SächsKomWO.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO i. V. m. § 4 EuWG, § 17 Abs. 2 BWahlG und § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 5 EuWO sowie i. V. m. § 5 Abs. 1 KomWG und den § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und 6 SächsKomWO.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine (§ 27 Abs. 6 EuWO, § 14 Abs. 8 SächsKomWO), ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 27 Abs. 8 EuWO, § 14 Abs. 11 SächsKomWO) sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine (§ 14 Abs. 4 Satz 5 SächsKomWO).
- 7.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 7.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Zwickau. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Stadtverwaltung Zwickau, Datenschutzbeauftragter, PF 20 09 33, 08009 Zwickau

- 7.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht, Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Zwickau (Postanschrift: Amt für Kommunalaufsicht, Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 7.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Abs. 2 EuWO, § 62 Abs. 2 SächsKomWO
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 7.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DS-GVO)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DS-GVO)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DS-GVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DS-GVO)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie (§ 4 EuWG, § 17 Abs. 1 BWahlG i. V. m. § 20 EuWO; §§ 4 Abs. 2, 33, 37a, 48 KomWG i. V. m. § 8 Abs. 2 und 3 SächsKomWO), durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis (§ 4 EuWG, § 17 Abs. 1 BWahlG i. V. m. §§ 21 und 22 EuWO; §§ 4 Abs. 3 und 4, 33, 37a, 48 KomWG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsKomWO) und die Löschungsfristen (siehe Punkt 7.5).
- 7.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Zwickau, 02.05.2024
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung: Widmung der Straße „Am Kraftwerk“

Aufgrund des § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und des § 9 Absatz 1 Nummer 5 der Hauptsatzung der Stadt Zwickau hat der Bau- und Verkehrsausschuss in der Sitzung vom 08.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 6 SächsStrG wird die Straße auf den Flurstücken 1860/22, 1860/23, 1860/24, 1860/28, 1861/26, 1862/16 und 1862/25 der Gemarkung Zwickau, beginnend an der Reinsdorfer Straße bei Netzknoten 0502010 und endend am Wendehammer bei Netzknoten 0504020, auf einer Länge von ca. 870 m als Ortsstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Zwickau.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.“

Die Beschlussvorlage mit der Begründung und einem detaillierten Plan kann bei der Stadt Zwickau, Tiefbauamt, Werdauer Straße 62, Haus 2, vor Zimmer 209 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch online unter www.zwickau.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zwickau im Rathaus, Hauptmarkt 1 in 08056 Zwickau oder Verwaltungszentrum, Werdauer Straße 62 in 08056 Zwickau (Postanschrift: Stadtverwaltung Zwickau, Postfach 200 933 in 08009 Zwickau) einzulegen.

Zwickau, den 29.04.2024
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt